

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

6/2014, 10. März 2014

---

## INHALTSÜBERSICHT

Gebührensatzung für den weiterbildenden  
Masterstudiengang Pferdemedizin  
des Fachbereichs Veterinärmedizin  
der Freien Universität Berlin

40

### Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Pferdemedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 14. Februar 2014 folgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Pferdemedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin erlassen:\*

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang Pferdemedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang) erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

#### § 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr für die Teilnahme am Masterstudiengang beträgt pro Studienjahr 4 900,- €, insgesamt 14 700,- €. Hinzu kommen die von allen Studentinnen und Studenten zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge.

(2) Für den Fall, dass sich das Studium aufgrund von nicht ausreichenden oder nicht erbrachten Prüfungsleistungen oder anderen Gründen, die nicht in der Verantwortung der Organisation des Masterstudiengangs liegen, über die Regelstudienzeit von sechs Semestern hinaus verlängert, fällt für jedes zusätzliche halbe Studienjahr die Hälfte der Teilnahmegebühr für ein Studien-

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 28. Februar 2014 bestätigt worden.

jahr (2 450,- €) zuzüglich der zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge an.

(3) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig ist die Auswahlkommission, die aus den Auswahlbeauftragten besteht. Für die zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 Satz 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

#### § 3 Zahlungsverfahren

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der jeweils fälligen Gebühr pro Studienjahr in Höhe von 4 900,- € zuzüglich der zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge oder der Nachweis der Übernahme dieser Summen durch einen Kostenträger, insbesondere durch staatliche oder überstaatliche oder diesen gleichgestellte Einrichtungen, ist bis zum 1. August des jeweiligen Studienjahres zu erbringen.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums oder Abbruch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Aufnahme des Studiums mit Beginn des ersten Moduls ist die Hälfte der Gebühr für das erste Studienjahr zu zahlen. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist die Gebühr für die gesamte Studiendauer zu zahlen.

#### § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Pferdemedizin vom 12. Juni 2012 (FU-Mitteilungen 63/2012, S. 1074) außer Kraft.